



UIPRE - Hegnacher Str. 30 - 71336 Waiblingen - Germany

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Brauereistraße 30
76135 Karlsruhe


poststelle@generalbundesanwalt.de

09.07.2012 Leh/I

Verteiler
Generalbundesanwalt
Justizministerium Baden-Württemberg
Staatskanzlei Baden Württemberg

- 1) Hiermit erstatten wir Strafanzeige wegen Verdacht auf Begünstigung StGB § 257, Falschbeurkundung im Amt und/oder Beihilfe im Amt StGB § 27 gegen
Staatsanwaltschaft Freiburg, Frau Dr. Rohr: wg. Az.: 410 Js 32911/11
Staatsanwaltschaft Stuttgart, Herren Schweitzer/Röhrle: wg. Az.: 91 Js 111114/11
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, Herr Rörig: wg. Az.: 22 Zs 907/12
Staatsanwaltschaft Schweitzer, N.N., wg. Az.: 91 Js 35906/12 sowie **Az. 91 Js 18923/12**
- 2) Hiermit erstatten wir Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Störung des Rechtsfriedens und unterlassener Amtshilfeleistung. Wir beantragen die Entlassung, Suspendierung, Rückversetzung und/oder Rüge sowie die diesbezügliche bisherige Aufwandserstattung der/des Geschädigten durch den bzw. die im Einzelfall festgestellten Betroffenen bzw. Auftraggeber.
- 3) Aufgrund der international öffentlichen und veröffentlichten Delikte der ursprünglich angezeigten Beschuldigten und der Rechtshilfeverweigerung der Staatsanwaltschaften sowie auf Hinweise zwischenstaatlicher Zusammenhänge wird die Befassung durch den Generalbundesanwalt beantragt. UIPRE behält sich insbesondere die **Vorlage an EU-Vertretungsgremien sowie an Pressemedien** vor.
- 4) Hiermit beantragen wir bei der Bundesstaatsanwaltschaft die **Aufnahme der Ermittlungen** gegen die Beteiligten zu 1) sowie die Durchführung oder Beauftragung einer unabhängigen Staatsanwaltschaft zur **Aufnahme oder Wiederaufnahme der Verfolgung der o.a. Strafanzeigen** „IEPA, Bernhard Krieg, Dieter Neumann, Wolfram Bangert, Lothar Starke, Guido Wasser, Michael Wilke (Netzregistrator) ff“ (Akten liegen vor, unterschlagene bzw. entfernte Beweise werden auf Anforderung nachgereicht, Briefing wird angeboten).

Mit freundlichen Grüßen


Rolf G. Lehmann
Geschäftsführender Vorstand (CEO)

Kopie: Vorstand
Anlage

Begründung

Betrifft: Staatsanwaltschaftliche Beihilfe im Amt, Beweisbeseitigung, Ermittlungsverhinderung wegen Strafanzeige UIPRE gegen Krieg/Starke/Neumann ff

- 1) Nach Akteneinsicht durch RAe Eppinger & Forberger, Remseck, wurde festgestellt, dass alle beteiligten Staatsanwaltschaften nach Erstattung von Strafanzeigen ab dem 30.11.2011 keinerlei Ermittlungen und nur Personenfeststellungen in den o.a. Angelegenheiten durchgeführt haben. Insbesondere die Stuttgarter Staatsanwaltschaft und die Stuttgarter Generalstaatsanwaltschaft mit den Benannten Verantwortlichen haben Ermittlungen verweigert und mit Schreiben vom 24.02.2012 (Schweitzer) die Einstellung der ersten Strafanzeige in Kenntnis der nachgelieferten Fälschungsbeweise mitgeteilt. Sie haben nach Kenntnis und nach mehreren präzisen Beschwerden den gesellschaftlichen, öffentlichen und persönlichen Schaden zu Lasten der Geschädigten verneint und die Ablehnung aufrechterhalten. Sie haben das Rechtshilfeersuchen selbst dann verweigert, als dazu nochmals völlig unstrittige Beweismittel zum Betrug und zur Urkundenfälschung und deren internationale Verbreitung vorgelegt wurden. Nach Akteneinsicht ist die Unterschlagung oder Entfernung der Grundbeweismittel der Postfinance Bern durch amtliche Personen zwingend, weil alle anderen Beilagen übersandt, abgedruckt und zum 01.02.2012 empfangsbestätigt sind. **Ein Versehen oder die Annahme einer dilettantischen Unprofessionalität kommt allein deshalb nicht in Frage, weil den späteren Beschwerdeablehnungen allesamt eine angebliche Nachprüfung vorausging.** Selbst Rechtslaien fällt die Beweismittelleingangsregistrierung am 01.02.2012 mittels

Verweis auf beigefügte Aktennotiz und Beweisvorlage Postfinance Bern

mit den Urkundenfälschungen des Bernhard Krieg auf. Die 14 Beweisseiten sind unauffindbar. Stattdessen ist auf der Registrierung handschriftlich „Krieg“ geschrieben. Dies deutet darauf hin, dass es möglicherweise heimliche Kontakte gegeben hat. Krieg, gegen den auch nach seiner Entlassung bis März nicht ermittelt worden sein soll, ein „Beträter“ oder Ermittler konnten sofort erkennen, dass allein dieser Fälschungsnachweis weitergehende Ermittlungen, eine Hausdurchsuchung und auch eine Verurteilung rechtfertigen. Dies muss erst recht auf Anheb jedem Staatsanwalt sichtbar sein. **Da es dafür keinerlei Rechtfertigung gibt, muss zwingend gefolgert werden, dass – wie weiteren Hinweisen zu entnehmen ist – die Rechtsverfolgung durch die befassten Entscheider gestört und verhindert wurde.**

Mit vergleichbaren gefälschten Unterlagen hat sich Herr Krieg oder ein von ihm Beauftragter aktuell an die BW-Bank Stuttgart gewandt, die wiederum das von UIPRE bei der Stuttgarter BW-Bank im Januar 2012 eröffnete Konto 2820549 aufgrund der Fälschung UIPRE mit Schreiben vom 05.07.2012 73343 – kar (Anette Kares) derzeit der Nutzung entzogen und damit die durch die Staatsanwaltschaften massiv behinderte UIPRE-Arbeit vorübergehend endgültig ausgesetzt hat. Sofern hier eine Absprache oder überdurchschnittliche Fahrlässigkeit erkennbar wird, erstatten wir gegen die BW-Bank, deren Kunde wir 40 Jahre sind, Strafanzeige wegen des Verdachts auf Beihilfe.

- 2) Die Beschädigten haben Akteneinsicht zu den Vorgängen verlangt. Nach Durchsicht wurde ein Ermittlungsvorgang von ESTa Schweitzer mit dem Az. 91 Js 18923/12 (Blatt 1 – 7) an die Generalstaatsanwaltschaft in gleicher Angelegenheit beschrieben, der den Anzeigeerstattem vollständig vorenthalten wurde. Es ist unbekannt geblieben, wer oder was sich dahinter verbirgt.
- 3) Die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, Vertreter Oberstaatsanwalt Rörig, hat mit Schreiben vom 30.05.2012/roe, Az. 22 Zs 907/12 an Rolf G. Lehmann geschrieben: **„Ihrer Strafanzeige wurde zu Recht und mit zutreffenden Gründen, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme, mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbare Handlungen gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.“** Aus der Akteneinsicht geht das Schreiben ESTa Schweitzer, unterzeichnet von Oberstaatsanwalt Röhrlé, vom 11.05.2012 mit deren Az. 91 Js 11114/11 an die Generalstaatsanwaltschaft hervor: **„Ich helfe der Beschwerde auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht ab und lege die Akten vor.“** Zum Az.: 91 Js 35906/12 erklärt der Oberstaatsanwalt Schweitzer in einer Verfügung vom 03.05.2012:

„Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst. Der Anzeige wird mangels öffentlichen Interesse keine Folge gegeben, §§ 374, 376 StPO D. Antragsteller/in steht der Privatklageweg offen. Bei dem von dem Antragsteller/in geschilderten Sachverhalt kommt nur eine Privatklagedelikt in Betracht (374 StPO).“ „Für das Vorliegen weiterer Straftatbestände fehlt es an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten.“

Allein die Einmischung militärischer oder geheimdienstlicher Schweizer Stellen beim LKA B.-W. und die Abgabe von Rechtsrat in einem „normalen“ Anzeigeverfahren sowie das Zitieren vertraulicher Ausforschungsdaten über den Vertreter des internationalen Journalistenverbandes UIPRE kann nicht zu der unsinnigen Behauptung führen, es bestehe kein öffentliches Interesse – wenn dazu auch noch öffentliche Rechtsvertreter das Recht verletzen. Es liegen darüber hinaus eine Vielzahl von nachgewiesenen deliktischen Verstößen vor. Die Vernichtung von Beweisen oder deren offensichtliche Falschbewertung ist nicht mehr allein als kriminelle Amtsbeihilfe zu bewerten, sondern auch ein erheblicher gesellschaftlicher Eingriff in Rechte des Grundgesetzes.

Einleitend zur Strafanzeige und in zahlreichen Belegen, darunter aktuelle Satzung, Wahlprotokoll und Versammlungsprotokoll sowie das teilgefälschte UIPRE Bulletin 365 ist zu jederzeit nachvollziehbar, dass der Anzeigerstatter als gewählter und beauftragter UIPRE-Vertreter ehrenamtlich handelt und eine zivilrechtliche Komponente ausgeschlossen ist. Zur falschen Interpretation besteht keinerlei Spielraum! Die Kontenplünderungen wurden durch Scheck-Kopien und Auszüge belegt. **ESTa Schweitzer stellt in seiner Einstellungs-Verfügung vom 23.02.2012 entgegen der Netzwerknachweise und der unstrittig unrechtmäßigen Geldentnahme** (ohne jede Befragung der Beschuldigten oder des Beschuldigers) **wahrheitswidrig fest:**

„Jedenfalls finden diese Behauptungen in der Anzeige und ihren Anlagen keinerlei Stütze.“

Tatsächlich war zu diesem Zeitpunkt der Freiburger und Stuttgarter Staatsanwaltschaft bereits durch Beweismittelfernung bekannt, **dass Bernhard Krieg mit unstrittigen Urkundenfälschungen am 11.11.2011 bei der Schweizer Postfinance tätig geworden ist.** Die Anzeigerstatter und Beschwerdeführer erwarten die Klärung der Eingriffe der Rechtsvertreter und polizeilicher bzw. geheimdienstlich tätiger Behörden, die Hintergrundermittlungen und welche Amtsstellen mit Beschuldigten wie zusammengearbeitet haben. Insbesondere sind zusätzlich Daten **bei Krieg, Neumann, Bangert, Wasser, Starke und Wilke** über Fälschungsprozesse und deren internationale Streuung, die Ausforschung und Benutzung von Wissens- und Personendaten, Hinweise zu Geldentnahmen und Geldverschiebungen aus internationalen UIPRE-Konten sowie zu weiteren Netzwerken zu erheben. **Gerade die deutsche UIPRE-Geschäftsführung ist verpflichtet, Sorge zu tragen, dass kein internationales Mitglied persönlich, politisch oder wirtschaftlich missbraucht wird und demokratische Grundregeln eingehalten werden und dass andererseits auch der Ruf Deutschlands in der internationalen Medien- und Presseszene keinen Schaden erleidet.**

- 4) **Es wurde festgehalten, dass wesentliche Beweismittel unterschlagen oder entfernt wurden** und den Beschuldigten aktiv Beihilfe geleistet wurde. Da sich die Beschuldigten gegen die EU und gegen demokratische Standards gewandt haben (Verweis: Wasser Neumann, Krieg) und nach unterschiedlichen eigenen Angaben in das erwartete Ermittlungsgeschehen über das Landeskriminalamt Baden-Württemberg eingegriffen haben, wiegt die Beihilfe der Staatsanwälte besonders schwer. Insbesondere sei der Schweizer Geheimdienstler und Militär Major Stephan Klossner, Sarnen, im Auftrag des Ex-Schatzmeisters UIPRE, Guido Johannes Wasser, Erschmatt (CH) bei dem LKA Baden-Württemberg tätig geworden und habe nach Ermittlungsdaten gefragt. Das LKA B.-W. habe die Rechtsberatung gegeben, der möglicherweise Angezeigte „Guido J. Wasser“, Erschmatt, solle gegen den UIPRE-CEO rechtlich vorgehen. Vergleichbar haben sich Krieg und Neumann über LKA-Kontakte und Ausforschungen geäußert. Die rigorose Verfolgung des Geschäftsführenden Vorstandes, die Aufforderung, sich umzubringen oder wie im dritten Reich in psychiatrische Anstalten für immer wegschließen zu lassen sowie die Verfahrensbehandlung lassen befürchten, dass es sich hier um eine Personen- und Interessengruppe handelt, die ihr Handeln mit raffinierten Mitteln verdecken muss. Eine Erklärung hat UIPRE dafür nicht.

- 5) OSTa Rörig lehnt am 30.05.2012 auch wegen angeblich ungeklärter zivilrechtlicher Grundlagen über UIPRE-Vertretungsrechte die Verfolgung ab. Da es keine Ermittlungen bei Herrn Krieg gab und die einzige Behauptung zur Vertretungsberechtigung mittels gefälschter „Entlassungsurkunde“ durch Entfernung nicht existiert, hat Rörig ein fiktives Argument aufgegriffen, das es (rechtlich) gar nicht gibt, obwohl es tatsächlich von Krieg und seinem Kreis international verteilt wird. Wenn Rörig (und Schweitzer) aber einen Vorgang zitieren, den sie nicht kennen können und der nicht vorhanden ist, kann er nicht zitierbar sein. Ist oder war er aber doch vorhanden und damit zitierbar – und er war vorhanden, weil vom Unterzeichner vorgelegt, in Freiburg registriert und in Beschwerden zitiert, war bekannt, dass die „Urkunde“, die heute zur Abweisung des Vertretungsrechtes herangezogen wird, keine Adressierung und keinen Absender trägt und nur mit einem Begleitbrief von Krieg verteilt wurde. Dr. Benes beherrscht aber weder das Vereinsrecht noch deutsch. Er fuhr für den am 28.10.2011 erstellten Brief nicht eigens von Prag nach Brno, um ihn dort am 29.10.2011 aufzugeben. Durch die Annahmeverweigerung der Zustellung ging der Brief nämlich an den vermeintlichen Absender Benes zurück, der wiederum am 30.11.2011 allein dem GF-Vorstand sowohl den Briefumschlag wie den Brief als Scan zusandte und den Fälschungsabgleich erlaubte. Dieser war dadurch und durch die Überlassung der bei Postfinance hinterlassenen Fälschung sowie zwei weiterer kursierender „Entlassungen“ mit jeweils anderen Benes-Unterschriften in der Lage, die Urkundenfälschungen zu belegen. Herr Krieg war am 06.10.2011 als Vizepräsident ohne Begründung zurückgetreten und am 03.11.2011 vom Vorstand ausgeschlossen. Wenn also Herr Rörig und Herr Schweitzer sich parteilich auf die (gefälschte) Entlassung oder Vertretungsberechtigung berufen, haben sie nicht nur diese aus den Beweismitteln entfernte „Urkunde“ gekannt, sondern auch den gefälschten und ebenfalls entfernten Krieg-Begleitbrief. Es wird daher nicht nur eine Stellungnahme von den Betroffenen erwartet, sondern eine wahrheitsgemäße Aufklärung durch unbeeinflussbare Persönlichkeiten.
- 6) Alle Staatsanwaltschaften haben mit dieser Konstruktion den Sachverhalt der Vertretungsberechtigung zugunsten der Beschuldigten mitverfälscht und deren kriminelle Vergehen und sonstigen Aktivitäten verdeckt. Richtig ist: Der durch Wahlen und Beauftragungen amtierende UIPRE-CEO hat nicht nur keinerlei privates oder zivilrechtliches Interesse zu vertreten. Das Amt ist auch ein ehrenamtliches Wahlamt. Die gezielten persönlichen deliktischen Beschädigungen sind ausweislich nur gegen den Funktionsträger gerichtet – allerdings mit der Einführung angeblich persönlich geprägter Verbandsstreitereien über die Führungsvertretung, dessen Problematik gar nicht existiert. Das wissen alle Beteiligten und auch die Staatsanwälte, die in anderer Sache einer vergleichbar vertuschenden Argumentation gefolgt sind. Ihnen ist bekannt, dass der Unterzeichner seit mehreren Jahrzehnten Medienverbände mit höchster Transparenz und Genauigkeit führt und jegliche Form des Missbrauchs unnachsichtig beendet. Auch hier verfolgt der Unterzeichner seinem Vertretungs-, Führungs- und Klärungsauftrag. Der Ex-UIPRE-Präsident und jetzige IEPA-Präsident Dieter Neumann hat dazu nötigend ausgeführt, wenn der CEO seine Klärungen einstellt und die Vereinigung verlässt, geschehen ihm keine Nachstellungen, öffentliche Demontagen und Verleumdungen. Von den früheren Entscheidern Krieg, Neumann und Trösch sind 2011 vor deren Entlassungen Angebote informeller Verständigungen außerhalb der Verbandsregularien eingegangen. Normale Ermittler und Staatsanwälte befragen Geschädigte, wenn etwas komplizierter wird. Auch dies haben Herr Rörig und andere Beteiligte hier und zu früheren Zeiten verweigert. Ob dies eine persönliche Kulturfrage ist, ein falsches Amtsverständnis oder eine durch Anweisung oder Entfernung änderbare Verhaltensweise, soll bitte Grundlage der Dienstaufsichtsbeschwerde sein. Dabei sollten auch frühere Missbrauchs-Verhaltensbilder herangezogen werden.

Man braucht keine juristische Ausbildung zu haben, um festzustellen, dass Dieter Neumann eine unstrittige Bedrohung und Nötigung ausgesprochen und dann realisiert hat. Die Verleumdungen des Bernhard Krieg und des Lothar Starke in dem international verbreiteten gefälschten Bulletin 368 sind allein schon dadurch verfolgbar, weil dem korrekte Protokolle gegenüberstehen. Die befassten Staatsanwaltschaften haben juristische Ausbildungen. Insofern ist die unterlassene oder sabotierte Rechtshilfeleistung in hohem Maße verwerflich, sittenwidrig und asozial. Der bisher entstandene Untersuchungsaufwand ist daher auszugleichen.

- 7) Die Rolle der Staatsanwaltschaft Freiburg ist unklar. Sie hat am 01.02.2012 den Erhalt der erweiterten Anzeige mit Beweisanlagen bestätigt. Drei von vier Anlagen finden sich in der Akte. Besonders auffällig: Die Anlage der Beweisführung

„UIPRE Postfinance CH Auflösung Kto 30-7152-8 Vorgänge Krieg Benes Übersicht Fax intern 26-1-2012 11_17“

wurde offenbar amtlicherseits nicht dort entfernt oder unterschlagen, sondern mindestens registriert. Selbst wenn kein Datenaustausch vom 01.02.2012 bis zum 26.2.2012 stattfand, war spätestens der Beschwerde vom 15.03.2012 der Hinweis auf das gravierende Beweismittel zu entnehmen.

Gegenstand der Beweisführung war u.a. der Betrugsnachweis, dass Bernhard Krieg mit UIPRE-Briefkopf und der Firmierung „Vizepräsident“ die Schweizer Postfinance als Vizepräsident der UIPRE mit Schreiben vom 11.11.2011 aufgefordert hat,

„Bitte veranlassen Sie, dass Rolf G. Lehmann keinerlei Kontozugriffe gewährt werden.“

Krieg hat im gleichen Schreiben der Bank als Begründung mitgeteilt, dass der (am 26.10.2011 ausgeschlossene) Präsident Dr. Petr. Benes Rolf G. Lehmann am 29.10.2011 aus UIPRE ausgeschlossen hat. Krieg hat dazu die angebliche Entlassungsurkunde ohne Zusende- und Absendeadresse beigefügt und den Eindruck erweckt, er tue dies als UIPRE-Vizepräsident. Da gegenüber der Bank nachgewiesen werden konnte, dass Krieg am 06.10.2011 sein Amt als Vizepräsident gekündigt hat, hat deren juristische Prüfung das Vertretungsrecht von Rolf G. Lehmann ergeben und bestätigt. Die Postfinance hat daher im Gegensatz zu anderen Banken die Korrespondenzen und Konten seit dem 03.09.2011 offengelegt. Dies zu ermitteln, wäre Aufgabe der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörden gewesen und nicht die des Geschädigten als Vertreter des internationalen Journalistenverbandes mit Sitz in Deutschland. Nur dadurch konnte der Betrug nachgewiesen werden.

Da die Staatsanwaltschaften trotz dieses Fälschungshinweises weder bei Credit Suisse noch bei der Postbank ermittelt haben, warum sie Herrn Krieg nach Schatzmeister-Amtsbeendigung am 03.09.2012 weiterhin als alleinige Autorität zulassen, fremde Konten zu kontrollieren und Ermittlungen verweigern, ist Beihilfe zur Untreue, Betrug und Urkundenfälschung. UIPRE kann mangels Mittelentzug seine Aufgaben nicht mehr erfüllen, weil befasste Staatsanwälte genau dies für den kriminellen Kreis durch Ermittlungsverweigerung verhindern. Die Stellungnahme Gernr Schweitzers, die Kassenprüferin hätte die Barkasse annehmen können und sollen, verkennt ganz offenbar die von Frau Hohnacker richtig erfasste Aufgabe und ist eigentlich ein deliktisches Beihilfeverlangen: Ein Controller hat zu kontrollieren und darf Barmittel in Verbindung mit beabsichtigten Rechtsverletzungen gar nicht annehmen. Herr Schweitzer hat hier unhaltbare Begründungen für Ermittlungsverweigerungen gegeben. Nach der Anzeige im dargestellten Umfang und den LKA-Beteiligungshinweisen war die Staatsanwaltschaft verpflichtet, diesen Hintergründen nachzugehen. Dies hat sie fortgesetzt verweigert. Offenbar wurde versucht, den Vorgang mit kaum nachvollziehbaren juristischen Erschwernissen und Beweisunterschlagungen auszuhebeln. Aufgefallen ist, dass es sich um eine Handlungsfortsetzung handeln könnte, weil die Betroffenen Stuttgarter Amtspersonen in anderen Verfahren mit vergleichbaren Reaktionen aufgefallen sind.

In der Einstellungsbeschwerde vom 15.03.2012, in anderen Schreiben und im Telefonat hat UIPRE auf die Beweisführung mit unstrittigem Nachweis hingewiesen. Sie hat umfänglich und beweisführend vorgetragen. Es ist nicht dem Geschädigten anzulasten, dass hier mit großer Heimtücke und geheimdienstähnlichen Verschleierungen „gearbeitet“ wird. Der Geschädigte ist auch nicht in der Lage, vollständig in die Tiefe und die Motive zu ermitteln. Der Geschädigte weiß nicht, ob es sich um einfache Formen der Untreue, des Betrug, der Verleumdung und der Computersabotage handelt oder aber um Ausforschung, geheimdienstliche Interessen oder kriminelle internationale Geldwäsche-Delikte. Für den Geschädigten ist aber nunmehr nach Akteneinsicht gesichert, dass die General-Staatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft wissentlich eine Verfahrensabweisung trotz gegenteiliger Beweisführung wiederholt haben. Sie haben dadurch die Hinweise der Schädiger bestätigt, dass sich diese mit dem LKA und Justizbehörden abgestimmt

hätten und nicht ermittelt würde, wie Krieg u.a. dies etwa am 16. und 19.01.2012 mehrfach öffentlich ausführte.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Angezeigten mit der angeblichen CEO-Entlassung die Liquidierung des UIPRE und die widerrechtliche Aneignung von Mitteln, Materialen, Geldern und Rechten für ihren iepa-Verein begründen und die Urkundenfälschung der angeblichen Entlassung seit geraumer Zeit international bis zur EU-Kommission streuen und benutzen und jegliche Form des Urheber-, Persönlichkeits- und Datenschutzrechtes unterlaufen und sogar das UIPRE-Presseorgan unterbinden, indem sie die Plattform abgeschaltet haben, die UIPRE gehört.

UIPRE liegen vier gefälschte „Entlassungsurkunden“ ihres geschäftsführenden Vorstandes mit jeweils anderer Unterschrift des ausgeschiedenen tschechischen Präsidenten Dr. Petr Benes vor. UIPRE hat dies einer anderen Staatsanwaltschaft zusammen mit einer umfangreichen Datenbank für Ermittlungen vorgelegt und eine weitere Kopie der hiesigen Kripovertretung überlassen. Bitte haben Sie ein Augenmerk darauf, dass diese Daten nicht von Betroffenen missbraucht werden und polizeiliche Ermittlungen sauber und objektiviert stattfinden. Wir tragen dazu gern gesondert vor und passen auch neue Erkenntnisse an.

Wir fügen hier die erstmals als PDF erstellte Aktennotiz bei, die auch die Fälschungen Postfinance und „Unbearbeitete Original-Auszüge aus Mails der Beschuldigten hinsichtlich ihrer Ausforschungen, Hinweise auf LKA- und Rechtskontakte sowie einen Hinweis zu militaristischen (Waffen-)Hintergründen sowie der „Koordination von Söldner-Aktivitäten in Nordafrika“ (G. Wasser, ff) enthält.



Rolf G. Lehmann
Geschäftsführender Vorstand (CEO) UIPRE

Antwort

der Bundesregierung

**Gesetzliche Grundlagen und Methoden
der Verdeckung von staatlichen, richterlichen
und staatsanwaltschaftlichen Eingriffen in
das Strafrecht und die Pressefreiheit**<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/058/1805859.pdf>

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz,
Renate Künast, Tabea Rößner, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/5739 –

Strafrecht und Pressefreiheit

Vorbemerkung der Fragesteller

Das deutsche Strafrecht kennt verschiedene Straftatbestände in Bezug auf die Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen. Neben dem Verbrechen des Landesverrats (§ 94 des Strafgesetzbuchs – StGB) kennt das StGB das wesentlich milder bestrafte Vergehen des Offenbarens von Staatsgeheimnissen (§ 95 StGB), das nach dem „Spiegel-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Jahr 1966 (1 BvR 161/63) zum Schutz der Pressefreiheit in das StGB eingeführt wurde.

Es trifft zu, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die Strafanzeigen beim Landeskriminalamt (LKA) Berlin gestellt hat. Die Anzeige einer Straftat kann bei jeder Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten angebracht werden (§ 158 Absatz 1 der Strafprozessordnung – StPO), ohne dass insoweit eine besondere sachliche Zuständigkeit für die Entgegennahme bestimmter Anzeigen besteht.

**Wer Strafanzeigen annimmt
(und ggfs. blockiert)**

- b) Mit welcher Begründung wurde das Vorliegen eines Staatsheimnisses in diesem Gutachten bejaht?

Tragend sind dort die publizierten Angaben zu Personalstärken im konkret umrissenen Aufgabenfeld und die Angabe bestimmter Methodiken und Ansatzpunkte nachrichtendienstlicher Maßnahmen, die ausländischen Nachrichtendiensten – auch in Zusammenschau mit weiteren Informationen – eine Risikoabschätzung und -vermeidung bei deren gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Aufklärung ermöglichen und dadurch aus Sicht der Fachbehörde die äußere Abwehrfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland auf einem besonders wichtigen Gebiet gewichtig schädigen könnten.

Die Schädigung von Bürgern, Grundgesetz, Strafrecht und Pressefreiheit durch staatliche "Geheimnisverdeckung" obliegt unzugänglicher "Fachbehördensicht"

- d) Über welche fachlichen Qualifikationen verfügt der Gutachter des BfV?

Der Verfasser

besitzt eine wissenschaftliche Ausbildung und die Befähigung zum Richteramt. Dies ist üblicher Standard bei behördlichen Gutachten mit rechtlichen Bezügen. Von einer Namensmitteilung sieht die Bundesregierung ab. Aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) folgt ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung,

Diese Antwortpflicht unterliegt jedoch verfassungsrechtlichen Grenzen (BVerfGE 124, 161 [188]). Die Frage richtet sich gegen einen einzelnen Bundesbeamten. Die Beurteilung des dienstlichen Verhaltens von Beamten muss innerhalb der Schranken des Artikels 33 Absatz 2 GG erfolgen. Artikel 33 Absatz 2 GG ist ein grundrechtsgleiches Recht, das dem einzelnen Beamten einen Anspruch auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung vermittelt (vgl. BVerfGE 14, 492). Dabei entspricht es den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG), dass Beamte nur Stellen ihres Dienstherrn verantwortlich sind und dass auch nur diese Stellen zu einer Beurteilung des Beamten befugt sind (vgl. BVerfGE 9, 268 [283 f.]). Der einzelne Beamte ist daher hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung und Leistung nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle und öffentlicher Auseinandersetzung. Die beamtenverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes beschränken insoweit den Informationsanspruch des Parlaments und werden durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Regelungen des Personaldatenschutzes zugrunde liegt, noch ergänzt.

Ein Verfasser aus einer Fachbehörde ist ein weisungsabhängiger Behörden-Angestellter, dessen Name und Anspruch auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung gesichert bleibt und nicht parlamentarisch kontrolliert werden darf. Beamte sind nur Stellen ihres Dienstherrn verantwortlich. Eignungs-, Befähigungs- sowie Leistungsbewertung und Kontrolle und Haftung greifen nicht!

UIPRE 04-2020